



Benutzungs- und Entgeltordnung Gärtnerhaus  
(BO Gärtnerhaus)

Vom 23.05.2019.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 WIDMUNG
- § 3 BENUTZUNG DES GÄRTNERHAUSES
- § 4 AUSSTATTUNG DER RÄUME
- § 5 BESONDERE PFLICHTEN DES VERANSTALTERS
- § 6 DEKORATION
- § 7 BEWIRTSCHAFTUNG

- § 8 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN
- § 9 BESUCHERHÖCHSTZAHL
- § 10 HAUSORDNUNG
- § 11 PARKEN, ANLIEFERUNG
- § 12 ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
- § 13 BENUTZUNGSENTGELT, KAUTION, VERTRAGSSTRAFE
- § 14 HAFTUNG
- § 15 RÜCKTRITT VOM VERTRAG
- § 16 INKRAFTTRETEN



Benutzungsordnung für das Gärtnerhaus Gemmingen  
(BO Gemmingen)

Vom 23.05.2019.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat von Gemmingen am 23.05.2019 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räume und Außenanlagen (siehe Lageplan) des Gärtnerhauses Gemmingen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Außenanlagen bzw. im Gärtnerhaus aufhalten. Mit dem Betreten der Außenanlagen bzw. des Gärtnerhauses unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Widmung

- (1) Das Gärtnerhaus dient vorwiegend dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Gemmingen. Zu diesem Zweck wird das Gärtnerhaus vorwiegend nur an örtliche Vereine, Kirchen, Gesellschaften, Gewerbetreibenden und Einzelpersonen auf Antrag überlassen. Eine Direktvermietung an örtliche Gastronomen für z.B. Hochzeiten ist nicht vorgesehen. Ebenso ist eine Vermietung an politische Parteien und Vereinigungen für politische Veranstaltungen ausgeschlossen. Das Gärtnerhaus wird insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Proben, Feiern, Tagungen und Ausstellungen zur Verfügung gestellt, sofern diese Veranstaltungen dem Sinn der Anlage und der Benutzungsordnung nicht widersprechen.
- (2) An auswärtige Privatpersonen, Vereine und Institutionen wird nur in Ausnahmefällen vermietet. Über Einzelfälle entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Zeiten, an denen die Räume an Privatpersonen vermietet werden können, werden von der Verwaltung festgelegt. Die Belange der Gemeinde haben Vorrang vor dem Vereinsbetrieb. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 3

Benutzung des Gärtnerhauses

- (1) Die Belegung der Vereinsräume im ersten Obergeschoß sowie im Dachgeschoss wird von der Gemeinde in Abstimmung mit den Vereinen festgelegt und durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Beim Benutzen des Gärtnerhauses durch Vereine muss eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Der Einlass in den jeweiligen Gebäudeteil erfolgt erst, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte das Gebäude zu verlassen. Die aufsichtführende Person ist für die Einhaltung der



Belegungszeiten und für das pünktliche Verlassen des Gärtnerhauses verantwortlich. Die aufsichtführende Person ist für die schonende Benutzung des gesamten Gärtnerhauses verantwortlich.

- (3) Die Benutzung von Räumlichkeiten des Gärtnerhauses für eine Veranstaltung außerhalb der Vereinsnutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters; dieser ist spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen. Der Vordruck "Antrag auf Überlassung des Gärtnerhauses", Anlage I, ist zu verwenden.
- (4) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Mietvertrag festgesetzten Zeiten. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde Gemmingen rechtzeitig mitzuteilen; nicht mitgeteilte Änderungen lösen zusätzliche Kosten, z. B. für den technischen Dienst der Gemeinde aus, die vom Veranstalter zu ersetzen sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gärtnerhauses besteht nicht. Das Gärtnerhaus darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Überlassungsvereinbarung (Muster Anlage 2) geschlossen wurde. Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (6) Der Veranstalter darf das Gärtnerhaus nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Das Aufstellen der Stühle, Tische sowie der Bühne und des sonstigen Mobiliars bei Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Ebenso der ordnungsgemäße Abbau. Sowohl Auf- als auch Abbau erfolgt nach Einweisung der Gemeinde oder eines ihrer Beauftragten. Weisungen des Gemeindebeauftragten sind zu befolgen. Der mit der Überlassungsvereinbarung zur Verfügung gestellte Bestuhlungsplan ist strikt einzuhalten.
- (8) Wird im Einzelfall das Mobiliar auf Wunsch des Veranstalters durch die Gemeindeverwaltung aufgestellt, hat der Veranstalter die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.
- (9) Der Veranstalter hat spätestens unmittelbar nach Veranstaltungsende Beschädigungen am Inventar oder am Gebäude selbst dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

#### § 4

##### Ausstattung der Räume

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (2) Die angemieteten Räume und Flächen werden durch einen Beauftragten der Gemeinde dem Veranstalter bzw. dem verantwortlichen Leiter übergeben. Diese werden dem Veranstalter in dem bestehenden bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragten meldet.
- (3) Nach der Veranstaltung ist der Gemeinde oder deren Beauftragtem das Gärtnerhaus wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Zu diesem Zweck ist schon vor der Veranstaltung ein Termin zu vereinbaren, an dem dieser vom Veranstalter die Räume sowie das Mobiliar und Inventar wieder abnimmt. Ist der Veranstalter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden die Mängelrügen der Gemeinde anerkannt. Fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- (4) Es ist das vorhandene Mobiliar zu verwenden. Der mit dem Mietvertrag überlassene Bestuhlungsplan ist zur Einhaltung des Brandschutzes exakt einzuhalten. In Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister.



- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

#### § 5

##### Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat einen oder mehrere (maximal 3) verantwortliche Leiter zu bestellen; die Übergabe der Räume erfolgt ausschließlich an einen dieser Leiter.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dass ein verantwortlicher Leiter bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend ist.
- (3) Dem Veranstalter wird zur Pflicht gemacht, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er geeignete Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Teile des Programms von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
- (5) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller für die Benutzung geltenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.
- (6) Die Besucher der Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffene Einrichtung zu benutzen
- (7) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache und Sanitätsdienst) sowie dem Deutschen Roten Kreuz. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab und erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
- (8) Die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle ist Sache des Veranstalters.

#### § 6

##### Dekoration

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung der Räume mit Pflanzen, Blumen u.a. sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekorationsmaterialien müssen feuerhemmend imprägniert sein. In den Räumen darf nicht geschraubt, gebohrt oder genagelt werden. Zur Befestigung dürfen nur die vorhandenen und dafür vorgesehenen Einrichtungen (Haken u.ä.) benutzt werden. Das Bemalen der Wände und Fußböden und der sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. der Beauftragten der Gemeinde ist dabei Folge zu leisten.
- (2) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.



### § 7 Bewirtschaftung

- (1) Für die Bewirtschaftung stehen dem Benutzer die Küche im Erdgeschoss und für die Vereine die Küchen in den Obergeschossen (gemäß Mietvertrag oder besonderer Absprache mit der Gemeinde) zur Verfügung. Im Antrag auf Überlassung der Räume ist anzugeben, ob, und in welchen Räumen, eine Bewirtschaftung erfolgen soll.
- (2) Bei Bewirtschaftung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist feucht aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch einwandfrei zu reinigen.
- (3) Die vorhandene Einrichtung, das Geschirr und das Besteck, werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Abnahmeverpflichtungen für Getränke aller Art oder sonstige Gegenstände bestehen nicht.
- (4) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

### § 8 Technische Einrichtungen

- (1) Alle technischen Einrichtungen des Gärtnerhauses (Heizung, Beleuchtung, Musikanlage, Lüftung, Klimaanlage etc.) sind vom Hausmeister der Gemeinde zu bedienen. Außerdem sind die Personen berechtigt, die technischen Anlagen zu bedienen, die vom Hausmeister der Gemeinde speziell hierfür eingewiesen wurden.
- (2) Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den Schaden.

### § 9 Besucherhöchstzahl

- (1) Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan. Zusätzliche Sitz- oder Stehplätze sind nicht zulässig.

### § 10 Hausordnung

- (1) Allen Anordnungen des Hausmeisters oder einer anderen vom Bürgermeister beauftragten Person ist Folge zu leisten. Diesen steht das Hausrecht im Gärtnerhaus zu. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sind sie berechtigt, einzelne oder alle Personen des Gärtnerhauses zu verweisen und soweit notwendig die Veranstaltung zu beenden.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den in der Überlassungsvereinbarung festgesetzten Zeiten. Ruhestörungen (insbesondere laute Musik) sind nach 22.00 Uhr zu unterlassen. Nach 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen (insbesondere zum Schlosshof) zum Schutz der Anwohner zu schließen.
- (3) Die Nutzung des Gärtnerhauses nach 22:00 Uhr ist zulässig für



1. den Freibereich Parkseite, soweit auf geräuschintensive Vorgänge verzichtet wird,
2. für die Veranstaltungsräume im EG und DG, soweit auf laute Beschallung verzichtet wird und die Tore sowie Fenster geschlossen sind
3. die Vereins- und Proberäume, soweit die Fenster bei Geräuschverursachung geschlossen bleiben.

Nicht zulässig nach 22:00 Uhr ist insbesondere die Nutzung des Freibereichs Hofseite. Über Einzelfälle entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Das Rauchen im Gärtnerhaus ist nicht zulässig. Es ist Sache des jeweiligen Veranstalters für die Einhaltung des Rauchverbots zu sorgen. Das Rauchen im Freibereich Hofseite ist nach 22:00 nicht zulässig.

### § 11

#### Parken, Anlieferung

- (1) Im Schloßhof ist das Parken für die Nutzer des Gärtnerhauses generell untersagt. Der Schloßhof darf nur befahren werden für die Anlieferung/Abholung von Waren (bis spätestens 22.00 Uhr), für das Hinbringen/die Abholung von Menschen mit Gehbehinderung (mit entsprechendem Ausweis) sowie ausnahmsweise mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person (z.B. Vorfahrt eines Brautpaares mit dem Brautwagen...).
- (2) In unmittelbarer Nachbarschaft (insbesondere Parkplatz an der Eppinger Straße, Parkplatz in der Bahnhofstraße) stehen öffentliche Parkplätze zur Verfügung, die genutzt werden können. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Freihaltung der Parkplätze besteht nicht. Weitere Stellplätze in fußläufiger Entfernung können bei Bedarf gegen Kostenersatz hinzugemietet werden.

### § 12

#### Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern des Gärtnerhauses wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Die Einrichtung der Räume (z.B. Tische und Stühle) dürfen nur im Freien verwendet werden, wenn sie dafür bestimmt sind.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen oder Spiritus ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude nicht abgebrannt werden.

### § 13

#### Benutzungsentgelt, Kautions, Vertragsstrafe

- (1) Die Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Gärtnerhauses ein Benutzungsentgelt und Nebenkosten zu entrichten. Die Höhe des Entgelts wird durch das Entgeltverzeichnis (Anlage) festgelegt.
- (2) Bei Veranstaltungen wird für die Gebäudebenutzung eine Kautions von mindestens 500,- € erhoben. Über die Höhe entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Die Kautions dient zur Absicherung von Ansprüchen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung.



- (3) Das Benutzungsentgelt und die Kautions müssen spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Die Nebenkosten werden den Benutzern nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Nebenkosten sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung, gegen nachbarrechtliche / nachbarschützende Vorschriften sowie des Sonn- und Feiertagsgesetzes, insbesondere auch in Fällen, bei denen durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde eintreten oder zu befürchten sind, wird eine Vertragsstrafe von 200,- €, bei wiederholtem Verstoß oder bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen von Gemeindebediensteten 400,- € fällig. Die Strafe wird, soweit möglich, von der Kautions einbehalten. Die Gemeindeverwaltung kann zudem die Benutzung des Gärtnerhauses zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

#### § 14 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden an Kraftfahrzeugen, die widerrechtlich im Schloßhof oder regulär auf den Parkplätzen der Gemeinde abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
- (3) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung des Gärtnerhauses hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden (einschließlich Mobiliar, Küchenausstattung...) werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten auch seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerzeit auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.
- (6) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

#### § 15 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem, von der Gemeinde nicht vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück und teilt dies der Gemeinde vorab mit, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 50 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die ab-



gesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens 4 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, oder eine durchgeführte Veranstaltung vorzeitig abgebrochen, sind die festgesetzten Entgelte und Nebenkosten in voller Höhe zu entrichten.

- (2) Die Gemeinde Gemmingen behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

#### § 16 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 23.05.2019 in Kraft.

Gemmingen, den

Gez.

Timo Wolf  
Bürgermeister



## Anlage zu § 13 (Benutzungsentgelt, Kautions; Vertragsstrafe); Entgeltverzeichnis für das Gärtnerhaus Gemmingen

## Benutzungsentgelte und Nebenkosten

## I. Veranstaltungen

	Örtliche Vereine/ Organisationen	Örtliche Privatpersonen	Auswärtige Veranstalter §2 Abs. 2 BO
Tagessätze für jeweils eintägige Veranstaltung (ggf. auch inkl. Zeiten für Auf- und Abbau am Tag davor und danach und inkl. Toilettennutzung):			
Paket „komplettes EG“ inkl. Foyer, Großer Saal, Kleiner Saal, Cateringküche, Terrasse zum Park und Geräteraum (als Theke Außenbereich)	1 85,00 EUR	750,00 EUR	1.125,00 EUR
Paket „EG Großer Saal“ inkl. Foyer, Cateringküche, Terrasse zum Park und Geräteraum (als Theke Außenbereich)	1 60,00 EUR	650,00 EUR	975,00 EUR
EG Großer Saal inkl. Foyer	150,00 EUR	600,00 EUR	900,00 EUR
EG kleiner Saal (Eingang vom Park)	35,00 EUR	150,00 EUR	225,00 EUR
Nutzung des Foyers ohne Halle ansonsten inbegriffen	10,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR
Nutzung der Außenterrasse zum Park incl. Geräteraum/Theke außen	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Zusätzliche Kosten bei Benutzung der Cateringküche	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Zusätzliche Kosten bei Benutzung der Bühnenelemente (pauschal)	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR
Tagessatz Nutzung Dachgeschoss (Mehrzweckraum ca. 90 m <sup>2</sup> ) inkl. Teeküche	75,00 EUR	300,00 EUR	450,00 EUR
Möblierung durch Gemeinde, falls vom Veranstalter gewünscht		Abrechnung nach Aufwand	
Kostenersatz für beschädigte/zerstörte Einrichtungsgegenstände			



(auch Teller, Tassen usw.)

nach tatsächlichem Wiederbeschaffungswert

Vereine und Organisationen aus Gemmingen haben jährlich eine Veranstaltung entgeltfrei, sofern diese Veranstaltung nicht für eine andere Einrichtung der Gemeinde in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt.

Veranstaltungen der Gemeinde

Für Veranstaltungen der Gemeinde (einschließlich Feuerwehr, Grund- und Hauptschule sowie Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen) wird kein Benutzungsentgelt und keine Nebenkosten erhoben.

## 2. Trauungen

Für Eheschließungen im Gärtnerhaus bzw. im Außenbereich des Gärtnerhauses, bei denen nicht auch eine Vermietung gemäß Punkt 1 stattfindet, wird eine Miet-/Aufwandspauschale in Höhe von 120,00 Euro erhoben.

## 3. Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Wasser werden entsprechend ihrem Verbrauch abgerechnet. Die Nebenkosten werden auch bei entgeltfreien Veranstaltungen der Vereine abgerechnet. Nach jeder Veranstaltung ist zudem eine Reinigungspauschale in Höhe zwischen 20 Euro (kleiner Saal) und 50 Euro (komplettes EG) zu entrichten.

Feuersicherheitsdienst: Bei Inanspruchnahme der örtlichen Feuerwehr gelten deren jeweilige Kostensätze.

Erlas / Erhöhung der Benutzungsentgelte und Nebenkosten

Bei besonderen Veranstaltungen können die Benutzungsentgelte und Nebenkosten von der Gemeindeverwaltung erlassen werden. Bei Großveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall höhere Benutzungsentgelte und Nebenkosten verlangen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzungsentgelte und die Kautions müssen spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Die Nebenkosten sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Die Abrechnung des Benutzungsentgelts im Rahmen der Dauerbenutzung erfolgt halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember.
4. Schuldner des Benutzungsentgelts, der Nebenkosten und der Kautions ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Die Veranstalter verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Überlassungsantrags auf den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.
5. Das Entgelt entsteht mit der Überlassung und Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinde.



6. Die in dem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sie kommt soweit zulässig in der gesetzlichen Höhe noch hinzu. Derzeit ist die Gemeinde Gemmingen nicht umsatzsteuerpflichtig